

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
 Marktplatz 1
 73525 Schwäbisch Gmünd

Alexander Hirschfeld
 Leitungsauskunft
 a.hirschfeld@terraneTS-bw.de
 T +49 711 7812 1385
 Mobil +49 172 7435 179

Datum	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	BIL-Nr
12.12.2023	Hartmut Kühnle	27.11.2023	B-21319	

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 540 „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terraneTS bw GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen Ihnen hiermit den Eingang Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme zu o.g. Verfahren vom 27.11.2023.

Wie bereits bekannt ist und Sie den beigefügten Plänen entnehmen können, verlaufen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ folgende Gashochdruckanlagen und parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen:

Betreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen
terraneTS bw GmbH	Telekommunikationsleitung			
terraneTS bw GmbH	STF Stufenleitung	250	67,5 bar	6,00 m

Außerdem weisen wir darauf hin, dass im angefragten Bereich neben der Gashochdruckleitung und Telekommunikationskabel auch umfangreiche Drainagen verlegt sind, die funktionsfähig bleiben müssen.

Die Erdgashochdruckleitungen unseres Unternehmens sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen (symmetrisch beiderseits der Rohrachse) verlegt.

Der Schutzstreifen ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge oder sonstige An- und Aufbauten sowie Schachtbauwerke dürfen nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen.

Datum
12.12.2023

AZ
B-21319

Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terrane**ts** bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht mit dem Vorhabenträger in Form eines Gestattungsvertrages.

Aus dem uns übersandten Bebauungsplan lassen sich folgende Berührungspunkte/Betroffenheiten zu unseren Anlagen erkennen:

1. Verkehrsflächen im Schutzstreifen (Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg)

Der Überbau mit (asphaltierter) Verkehrsfläche der Anlagen der terrane**ts** bw GmbH ist grundsätzlich möglich.

Die Erdgashochdruckleitung und die Kabel wurden zum Zeitpunkt der Leitungsverlegung unter Berücksichtigung der damaligen, landwirtschaftlichen Nutzung, gebaut und verlegt. Für die geplante Nutzungsänderung müssen nun in den Überbauungsbereichen zusätzliche Schutzmaßnahmen nach dem heutigen Stand der Technik getroffen werden, damit ein sicherer und ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.

Hierfür müssen die Erdgashochdruckanlagen und Kabel für die Überbauung gesichert und geschützt werden. Der Umfang der Schutzmaßnahmen hängt von den geologischen Verhältnissen im Untergrund sowie der geplanten Lastabwicklung über den Schutzstreifen ab. Die Art und Weise der Bauausführung sowie notwendige Sicherungs- und Schutzmaßnahmen werden vom verantwortlichen Betriebsbeauftragten der terrane**ts** bw GmbH Betriebsanlage Mitte vorgegeben. Der genaue Umfang dieser Sicherungs- und Schutzmaßnahmen kann jedoch erst bestimmt werden, wenn die Hochdruckgasleitung an mehreren Stellen freigelegt und begutachtet wird.

Der Aufbau des Untergrundes muss in Anlehnung an das beigefügte Typenblatt T2.22 erfolgen. Nach Erstellung der Verkehrsfläche muss im betroffenen Bereich eine Lichte-Überdeckung von mindestens 1,5 m über unseren Anlagen vorhanden sein.

Die Kosten der an den Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabeln notwendigen Erkundungs-, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind in vollem Umfang vom Bauherrn zu tragen.

2. Böschung, Wassermulden im Schutzstreifen

Es dürfen keine Gelände- Ab- und Auftragungen im Schutzstreifen erfolgen.

Die geplanten Versickerungsmulden werden direkt im 6,0 m breiten Schutzstreifen errichtet. Dies ist nicht mit den Vorgaben in der Gashochdruckleitungs-Verordnung vereinbar. Die uneingeschränkte Zugänglichkeit zu den Anlagen der terrane**ts** bw GmbH für die regelmäßig stattfindenden Instandhaltungsmaßnahmen nach DVGW Arbeitsblatt G 466/I GmbH muss jederzeit gewährleistet bleiben.

Datum
12.12.2023

AZ
B-21319

Die Standsicherheit der Böschungen muss gewährleistet sein. Darüber ist gegebenenfalls ein Gutachten zu erstellen

3. Parallelverlauf im Schutzstreifen (betrifft Flst.: 229 und 225/1 Gemarkung Herlikofen)

Der Schutzstreifen ist von Be- und Überbauungen jeglicher Art absolut freizuhalten.

Aus diesem Grund legen wir

Widerspruch

gegen diesen Teil des Bebauungsplanes ein.

Wir können die Rücknahme des Widerspruchs in Aussicht stellen, wenn die parallelverlaufende Straße so weit zurückgenommen wird, dass der gesamte Schutzstreifen von paralleler Überbauung frei bleibt.

4. Flächen für die Erhaltung von Bäumen im Schutzstreifen

Laut DVGW-Merkblatt GW 125 müssen neu zu pflanzende Bäume und tiefwurzelnde Sträucher einen Mindestabstand von 2,5 m zu Erdgashochdruckanlagen aufweisen. Wir empfehlen jedoch im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers, im 6 m breiten Schutzstreifen keine Bäume zu pflanzen. Zur Durchführung regelmäßiger Kontrollmaßnahmen ist es außerdem notwendig, einen 2 m breiten Streifen (je 1 m beiderseits der Rohrachse) von Bewuchs komplett freizuhalten. Rasen ist selbstverständlich möglich.

Für eine Einweisung in unsere Anlagen vor Ort sowie für die Überwachung Ihrer Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich der Anlagen der terrane**ts** bw GmbH ist im Vorfeld (mindestens 3 bis 4 Arbeitstage vorher) die Betriebsanlage Mitte

terranets** bw GmbH**

Betriebsanlage *Mitte*

Industriestraße 9

74589 Satteldorf

Telefon 0711 7812-2322

Mobiltelefon 0172 7435192 (Herr von Gati)

telefonisch zu verständigen. Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder.

Datum
12.12.2023

AZ
B-21319

Bei Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), darf die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen durch einen Gutachter schriftlich zu bestätigen.

Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen aller Art in unbefestigtem Gelände ist nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terrane**ts** bw GmbH abzustimmen sind, erlaubt.

Bei einem nicht abgestimmten Eingriff in den Schutzstreifen, der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungsanlagen, kann eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der vor Ort beschäftigten Personen nicht ausgeschlossen werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei einer Neuaufteilung der betroffenen Flurstücke vorhandene Dienstbarkeiten auf die neu entstehenden Flurstücke übertragen werden müssen.

Bei der Abwicklung von Bautätigkeiten im Nahbereich von Gashochdruckanlagen ist grundsätzlich besondere Vorsicht geboten. Bei einem nichtabgestimmten Eingriff in den Schutzstreifen kann eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der vor Ort beschäftigten Personen nicht ausgeschlossen werden.

Bei den weiteren Planungen und bei allen Arbeiten im Nahbereich der Anlagen der terrane**ts** bw GmbH müssen die in der Anlage beigefügten Auflagen und **Technische Bestimmungen** beachtet und eingehalten werden.

Für Rückfragen bezüglich unserer Anlagen stehen wir Ihnen unter der oben genannten Telefondurchwahl gerne zur Verfügung.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an diesem Verfahren

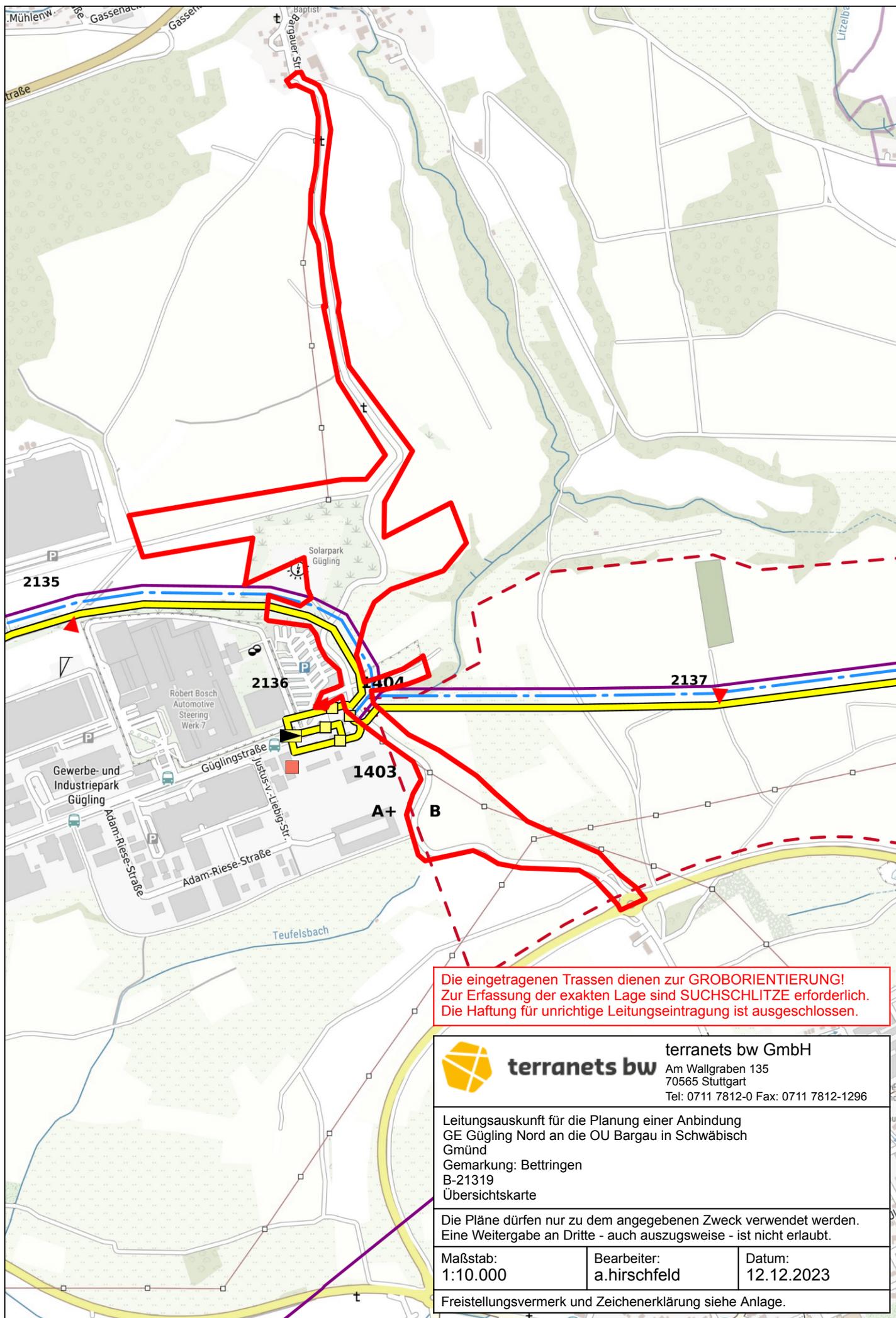
Freundliche Grüße
terrane**ts** bw GmbH

gez. Jürgen Schäfer
Leitungsauskunft
Betrieb und Instandhaltung

gez. Alexander Hirschfeld
Leitungsauskunft
Betrieb und Instandhaltung

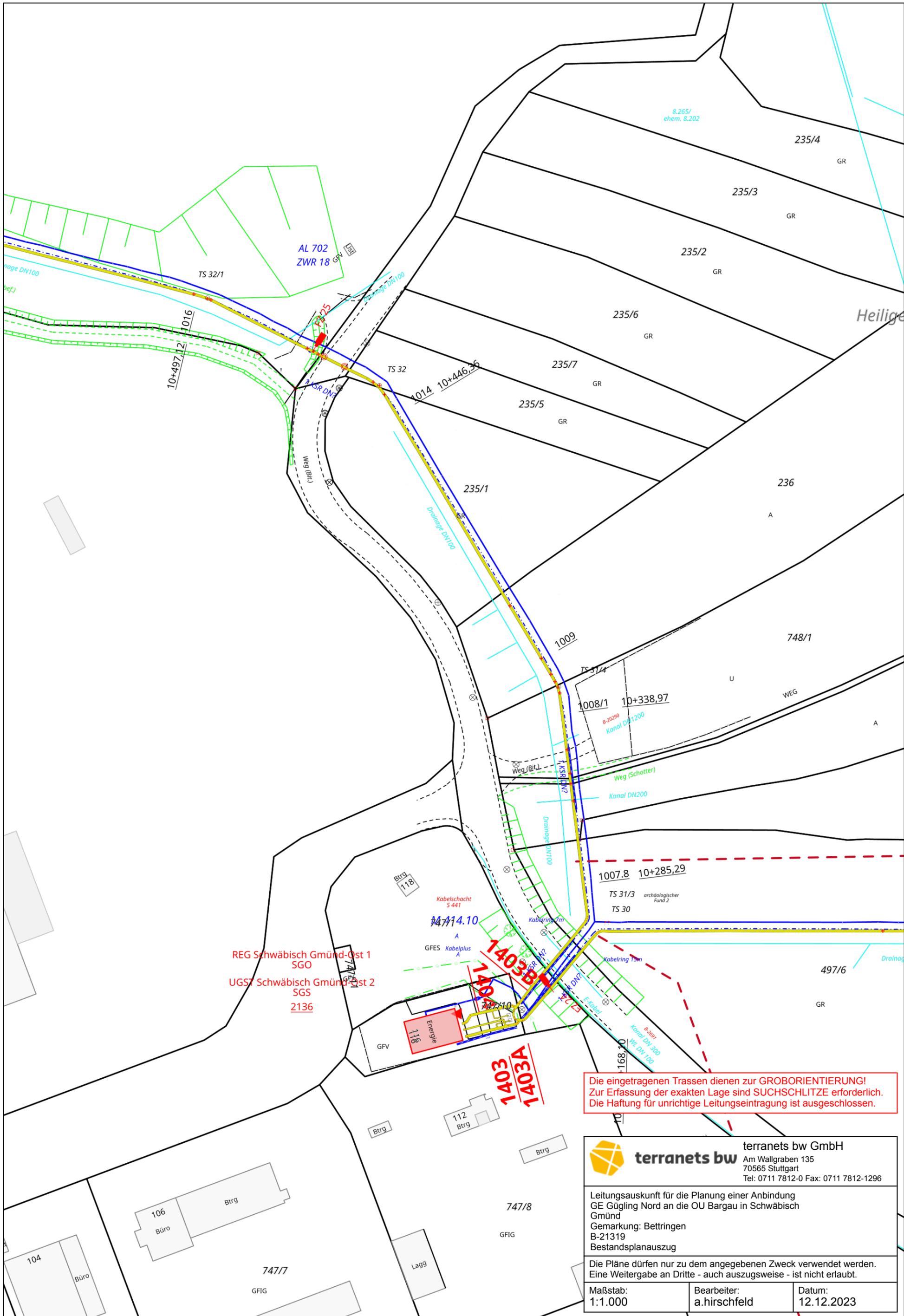
Anlagen

Technische Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen Dm 06 m
Übersichtsplan, Bestandsplanauszug
Freistellungsvermerk, Typenblatt T2.22



Die eingetragenen Trassen dienen zur GROBORIENTIERUNG!
 Zur Erfassung der exakten Lage sind SUCHSCHLITZE erforderlich.
 Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen.

	terraneTS bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart Tel: 0711 7812-0 Fax: 0711 7812-1296	
	Leitungsauskunft für die Planung einer Anbindung GE Gügling Nord an die OU Bargau in Schwäbisch Gmünd Gemarkung: Bettringen B-21319 Übersichtskarte	
Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.		
Maßstab: 1:10.000	Bearbeiter: a.hirschfeld	Datum: 12.12.2023
Freistellungsvermerk und Zeichenerklärung siehe Anlage.		



REG Schwäbisch Gmünd-Ost 1
SGO
UGS7 Schwäbisch Gmünd-Ost 2
SGS
2136

Die eingetragenen Trassen dienen zur GROBORIENTIERUNG!
Zur Erfassung der exakten Lage sind SUCHSCHLITZE erforderlich.
Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen.

 terraneTS bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart Tel: 0711 7812-0 Fax: 0711 7812-1296		
Leitungsauskunft für die Planung einer Anbindung GE Gügling Nord an die OU Bargau in Schwäbisch Gmünd Gemarkung: Bettringen B-21319 Bestandsplanauszug		
Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.		
Maßstab: 1:1.000	Bearbeiter: a.hirschfeld	Datum: 12.12.2023



terranet**s bw**

terrane**t**s bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

Telefon 0711 7812-0
Telefax 0711 7812-1460
[www.terrane**t**s-bw.de](http://www.terranets-bw.de)

Auflagen und Bedingungen der terranet**s bw GmbH**

Der 6,00 m breite Schutzstreifen der Anlagen der terrane**t**s bw GmbH (je 3,00 m beiderseits der Rohrachse) ist von jeglichen Gebäuden und baulichen Anlagen absolut frei zu halten. Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitung und der Kabel der terrane**t**s bw GmbH vor Ort ist deren Ausweisung oder Freilegung durch die

terranet**s bw GmbH
Betriebsanlage Mitte
Industriestraße 9
74589 Satteldorf**

**Telefon 07951 94 57-0
Telefon 07951 94 57-2322 (Herr von Gati)
Telefax 07951 94 57-2309**

Jegliche Inanspruchnahme und Nutzungsänderung des Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch die Hauptverwaltung der terrane**t**s bw GmbH in Stuttgart.

Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen muss für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein. Das Errichten von Zaunanlagen auf durchgehenden Streifenfundamenten ist innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.

Im Schutzstreifenbereich der Anlagen der terrane**t**s bw GmbH dürfen keine Geländeabtragungen vorgenommen werden. Geländeauffüllungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Gestattung.

Baumanpflanzungen sind außerhalb des Schutzstreifens vorzunehmen. Strauch- und Buschpflanzungen sind im Schutzstreifenbereich vor ihrer Durchführung mit dem verantwortlichen Personal der terrane**t**s bw GmbH abzustimmen. Hierbei ist zu beachten, dass in bebauten Gebieten ein ca. 1,00 m breiter Streifen über der Achse der Gasfernleitung zur Durchführung der jährlich vorgeschriebenen Leitungsabsaugung von Strauch- und Buschbepflanzungen frei gehalten wird.

Die Technischen Bedingungen der terrane**t**s bw GmbH sind bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung zwingend zu beachten und einzuhalten. Gemäß diesen Bedingungen muss rechtzeitig vor Baubeginn die obengenannte Betriebsanlage der terrane**t**s bw GmbH verständigt werden.

terranet**s bw GmbH**

Aufsichtsratsvorsitzender: Dirk Güsewell :: Geschäftsführerin: Katrin Flinspach
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart :: Amtsgericht Stuttgart - HRB 2480

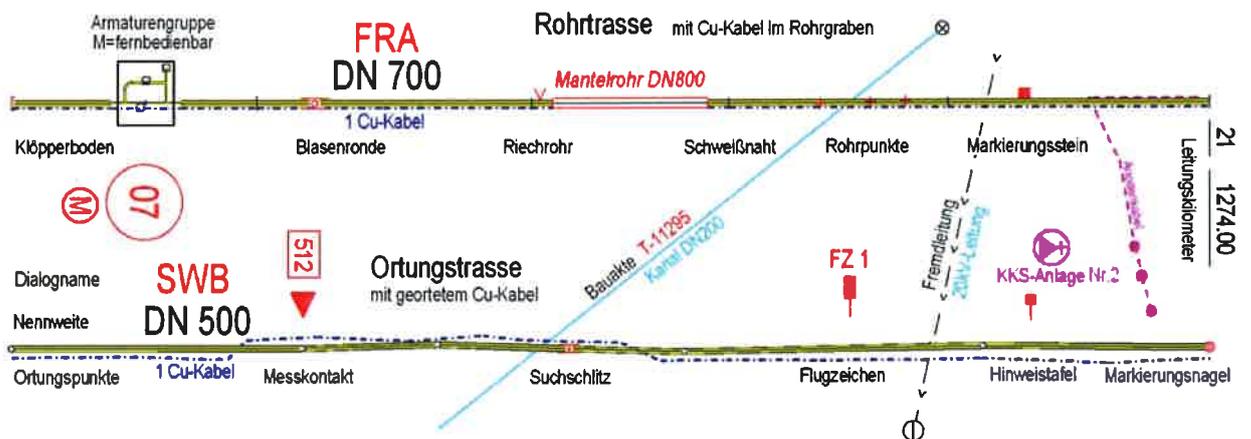


Freistellungsvermerk

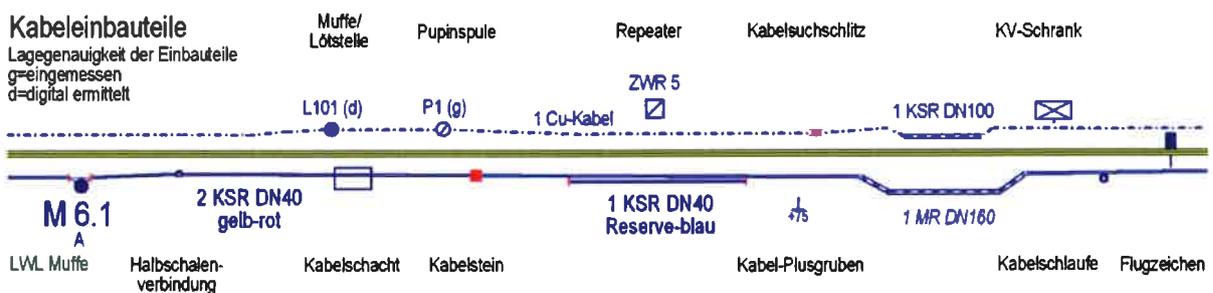
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Bestandsplan enthaltenen Angaben hinsichtlich Lage unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen. Es ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Oberirdisch sichtbare Leitungsmarkierungen lassen keinen Rückschluss auf den Leitungsverlauf zu. Maßgeblich für die Lage und Höhe der Anlagen ist deren Ausweisung durch das zuständige Betriebspersonal. Nach deren Maßgabe ist die genaue Lage und der Verlauf der Anlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze, Handschachtung) festzustellen. Dies gilt sowohl für die Gashochdruckleitungen als auch für das Betriebszubehör wie Telekommunikationslinien und Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – ist nicht erlaubt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene bzw. im Auftrag dokumentierte Anlagen, so dass noch mit Anlagen anderer Unternehmen gerechnet werden muss. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

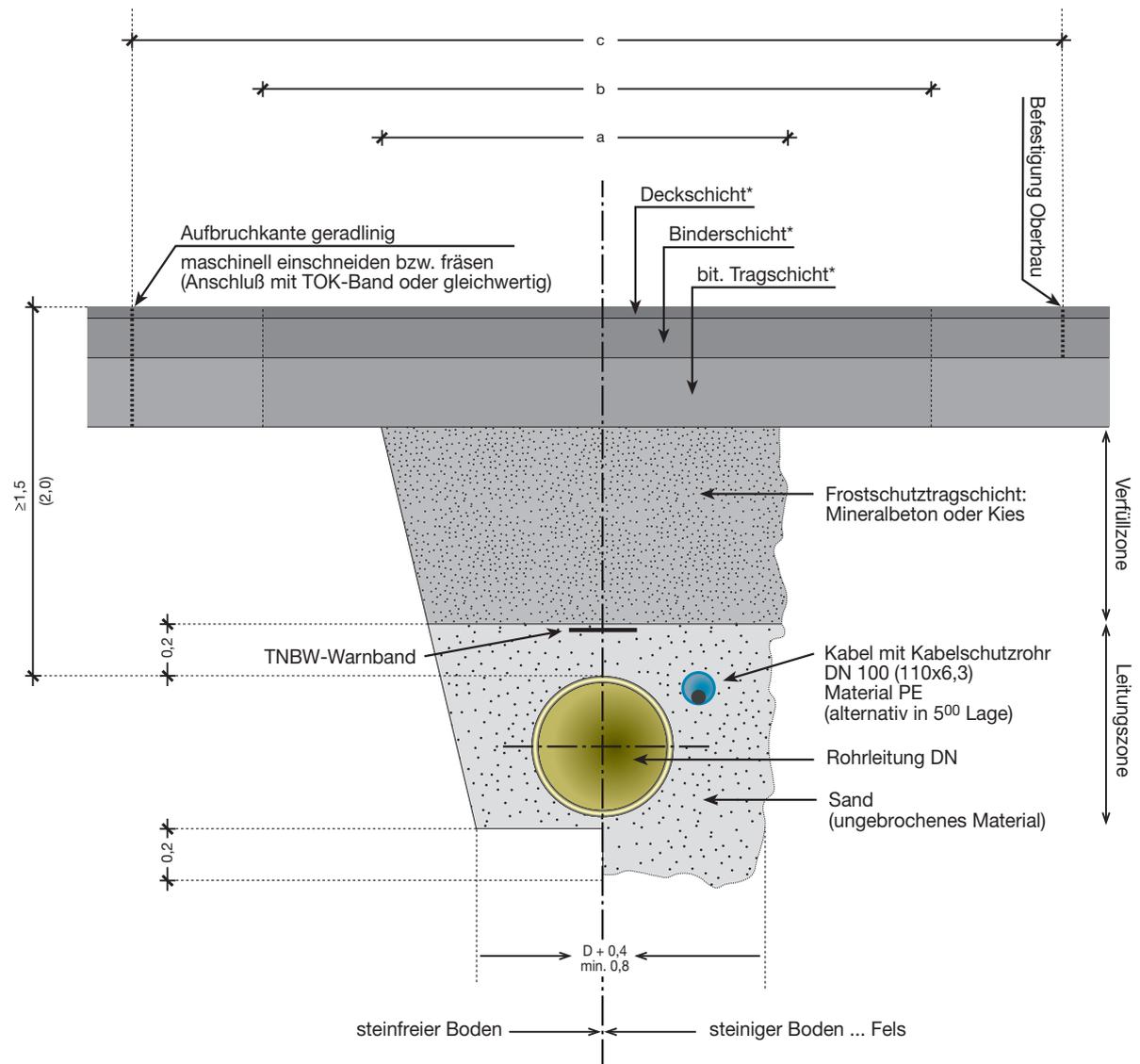
Zeichenerklärung

Gas



Telekommunikationsanlagen





Vorschriften zur Ausführung

Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben.

ZTVE StB

TVV

ZTVT StB

ZTVA StB

* gemäß Angaben in den Kreuzungsgenehmigungen / Baubeschreibung / LV

a = Grabenbreite

$b \geq a + 2 \times 0,2$

$c \geq b + 2 \times 0,1$



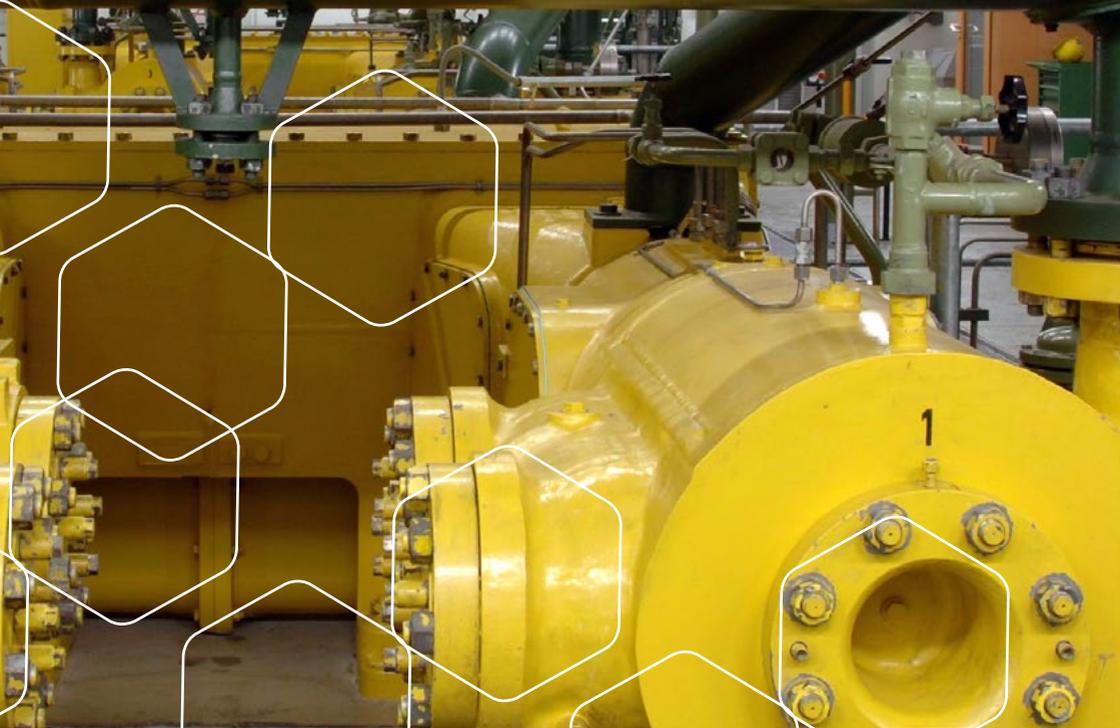
terrannets bw

GASTRANSPORT TELEKOMMUNIKATION DIENSTLEISTUNGEN

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Technische Planungs- und Ausführungsvorgaben
der terranets bw GmbH

Stand: August 2022



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Schutzstreifen und Überdeckung	4
3. Erkundigungs- und Sicherungspflicht	6
4. Anzeige von Baumaßnahmen	7
5. Planungsvorgaben für Baumaßnahmen	8
6. Vor Beginn der Baumaßnahmen	14
7. Regeln zur Ausführung von Baumaßnahmen im Schutzstreifen	16
8. Kreuzungen und Parallelführungen	19
9. Kathodischer Korrosionsschutz	21
10. Abnahme und Verfüllung des Rohrgrabens	22
11. Sicherung gegen Bergbaueinwirkung	23
12. Schadensfälle	24
13. Schlussbestimmungen	25
14. Empfangs- und Kenntnisnahme-Bestätigung	25
Anhang Empfangsbescheinigung und Verpflichtungserklärung	

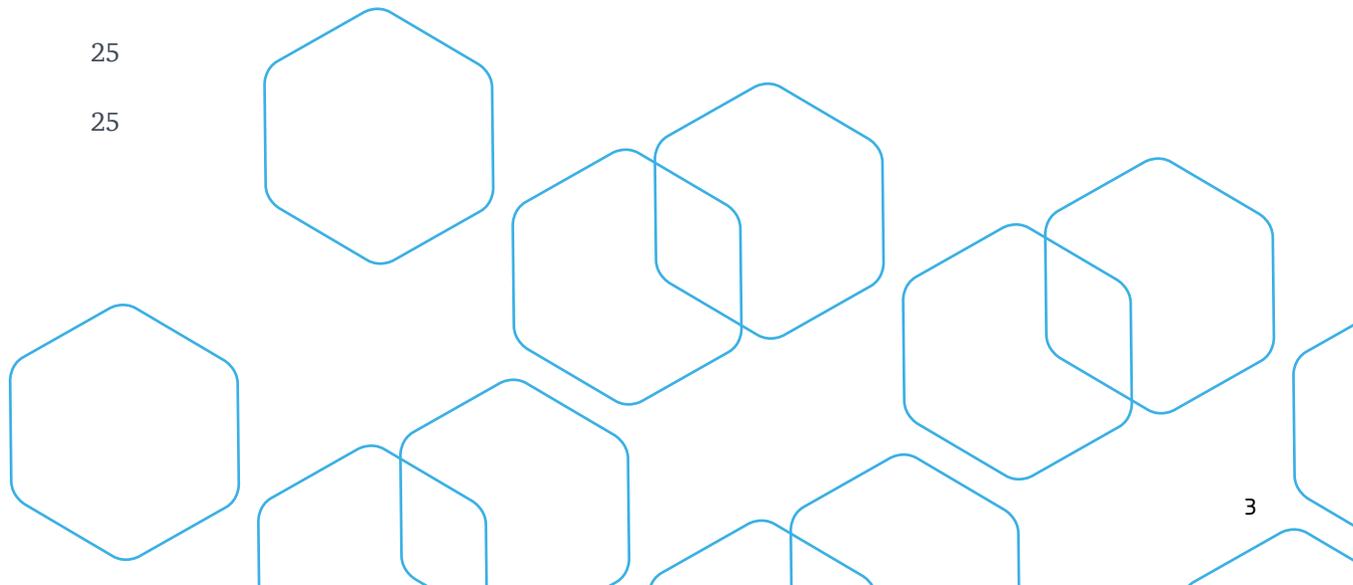
1. ALLGEMEINES

Die terranets bw ist ein unabhängiger Transportnetzbetreiber für Gas. Mit ihrem rund 2.700 km langen Leitungsnetz stellt die terranets bw den diskriminierungsfreien Gastransport von Niedersachsen bis an den Bodensee sicher. Darüber hinaus betreibt das Unternehmen eine umfassende Telekommunikationsinfrastruktur.

In dieser Funktion ist terranets bw Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Gewährleistung von Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz sind zentrale Gegenstände unserer Unternehmenskultur. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist terranets bw bei Vorhaben, die potenziell Auswirkungen auf Anlagen von terranets bw haben, zu beteiligen.

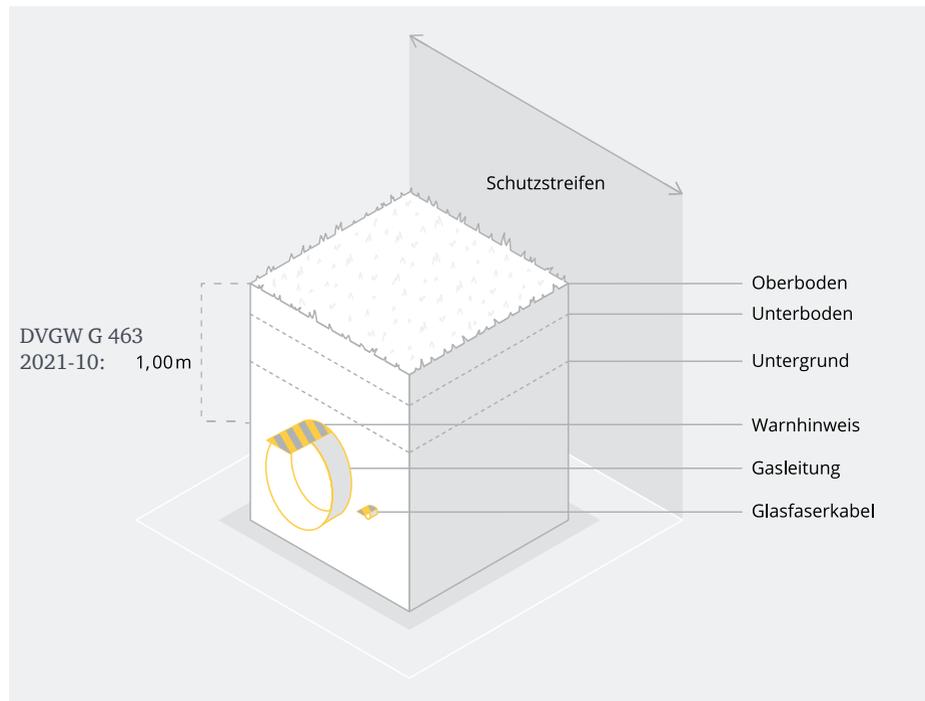
Die der öffentlichen Gasversorgung dienenden Gashochdruckleitungen von terranets bw und die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel (TK-Linien) werden im Folgenden als Anlagen der terranets bw bezeichnet und sind grundsätzlich in einem Schutzstreifen verlegt.

Dieses Dokument regelt, welche technischen Bedingungen im Zusammenhang mit Anlagen der terranets bw GmbH zu deren Schutz einzuhalten sind.



2. SCHUTZSTREIFEN UND ÜBERDECKUNG

Die Schutzstreifen zur Sicherung des Nahbereiches der Anlagen der terranets bw sind in der Regel durch die Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) dinglich oder durch Gestattungsverträge abgesichert.



Innerhalb der Schutzstreifen ist terranets bw als Anlagenbetreiber verpflichtet, Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen können, auszuschließen.

Daher bedarf jegliche Inanspruchnahme oder Nutzungsänderung des Schutzstreifens der vorherigen schriftlichen Gestattung durch terranets bw.

Die jeweilige Schutzstreifenbreite ist unserer Stellungnahme zum entsprechenden Bauvorhaben zu entnehmen.

In der Regel kommen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Maße in Abhängigkeit von der Art der verlegten Leitung und ihren Eigenschaften (Durchmesser, Druckstufe, etc.) in Frage.

Gashochdruckleitungen	5-15 m
Telekommunikationsleitungen in Solotrassen	2 m
Anodenanlagen und sonstige Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes	1-4 m

Die Erdüberdeckung der Anlagen von terranets bw geht bei der Verlegung aus den anerkannten Regeln der Technik hervor. Bei **Bestandsanlagen** kann sie jedoch aus planungs- und bautechnischen Gründen **abschnittsweise über- oder unterschritten werden**. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Geltung vorheriger Fassungen des DVGW-Arbeitsblatts G 463 am jeweiligen Leitungsabschnitt.

Vor allem im Bereich landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Flächen oder in Bereichen zwischenzeitlich vorgenommener Niveauänderungen sind Varianzen zu berücksichtigen.

Weitere Auskünfte und die anzunehmende Erdüberdeckung im Einzelfall sind demzufolge bei den in der Stellungnahme zum Bauvorhaben beziehungsweise im Genehmigungsverfahren benannten Stellen einzuholen.

3. ERKUNDIGUNGS- UND SICHERUNGSPFLICHT

Baumaßnahmen und Eingriffe mit potenziellen Auswirkungen auf die Anlagen von terranets bw erfordern wegen der zu gewährleistenden öffentlichen Sicherheit und Energieversorgung eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Gemäß des DVGW-Arbeitsblatts GW 315 und der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 38 besteht daher eine Erkundigungs- und Sicherungspflicht für alle bauausführenden Unternehmen.

Grundsätzlich muss in allen öffentlichen, privaten und land- sowie forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit dem Vorhandensein von Versorgungsleitungen gerechnet werden. Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht des Bauausführenden ist demnach bereits in der Planungsphase eine aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Bereich der vorgesehenen Tätigkeiten vorhandenen Versorgungsanlage bei dem zuständigen Betreiber einzuholen.

Verstöße gegen die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht lösen im Schadensfall regelmäßig eine Schadensersatzpflicht aus und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein. Unabhängig davon, wen der Bauherr mit Planung und/oder Durchführung seines Vorhabens beauftragt und unabhängig davon, ob diese Beauftragten wiederum Subunternehmen beauftragen, haftet der Bauherr gegenüber terranets bw für alle Schäden, die seine Auftragnehmer an den Anlagen von terranets bw verursachen. Eine Exkulpation nach § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

Eine Baufreigabe durch terranets bw kann erst nach der Unterzeichnung der schriftlichen Gestattung durch den Bauherrn erfolgen.

4. ANZEIGE VON BAUMAßNAHMEN

Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Anlagen von terranets bw ist es notwendig, Baumaßnahmen mit uns abzustimmen. Zu diesem Zweck steht den Bauherren und deren Beauftragten das Online-Portal BIL zur Verfügung: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de/>

Über diese Plattform sind Vorhaben schriftlich anzuzeigen und die zur Bearbeitung notwendigen Planungsunterlagen einzureichen. Die Unterlagen werden benötigt, um unsere Stellungnahme bzgl. des entsprechenden Vorhabens abzustimmen. Ein angemessener Zeitvorlauf von **mindestens 10 Arbeitstagen** dient der Sicherstellung beiderseitiger Interessen im Stadium der Planung. Die rechtzeitige Kontaktaufnahme ermöglicht die Aufnahme unserer Auflagen, Bedingungen und Hinweise für Bauherren in die Planungen und deren Umsetzung während der Bauausführung.

Mit der Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie eine unverbindliche Stellungnahme von terranets bw einschließlich der zugehörigen Unterlagen. Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind für eine konkrete Stellungnahme erforderlich:

Bauzeichnungen

in einem solchen Maßstab und mit so vielen Schnitten, dass daraus das beabsichtigte Bauvorhaben ersichtlich ist. Die Anlagen von terranets bw müssen in den entsprechenden Plänen übernommen werden.

Lageplan mit Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen

Übersichtsplan Maßstab 1:25 000 / 10 000 Nordpfeil und Maßstab

Kurzgefasste Bau- und Betriebsbeschreibung

mit besonderer Berücksichtigung der zum Schutz der Anlagen von terranets bw vorgesehenen Maßnahmen

Vorhaben, welche öffentlich-rechtliche Verfahren durchlaufen, erfordern eine komplette Planungsmappe. Diese ist terranets bw zuzusenden, um die Umsetzung zu ermöglichen.

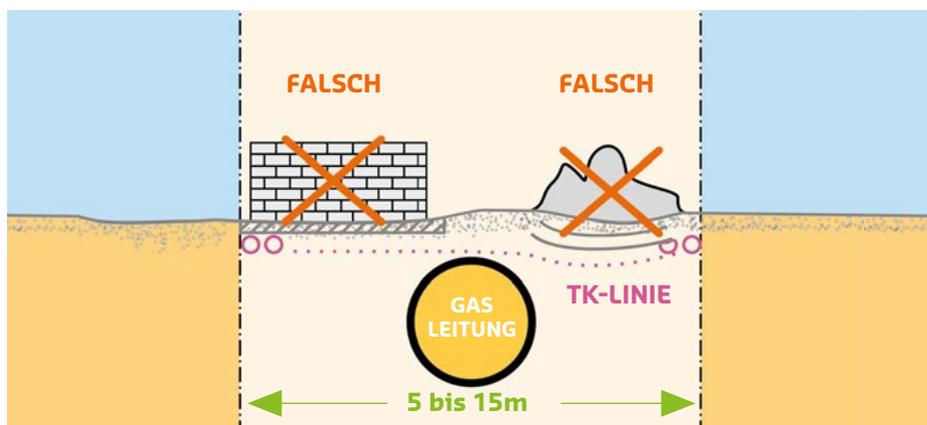
5. PLANUNGSVORGABEN FÜR BAUMAßNAHMEN

Als Anlagenbetreiber ist terranets bw verpflichtet, die Leitungen und Schutzstreifen jährlich zu begehen und monatlich zu befliegen. Aus diesem Grund muss der Trassenverlauf sichtbar und begehbar bleiben. Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Energieversorgung kann zudem den Einsatz technischer Ausrüstung und von Baugeräten erfordern, weshalb auch der Lichtraum des Schutzstreifens freizuhalten ist.

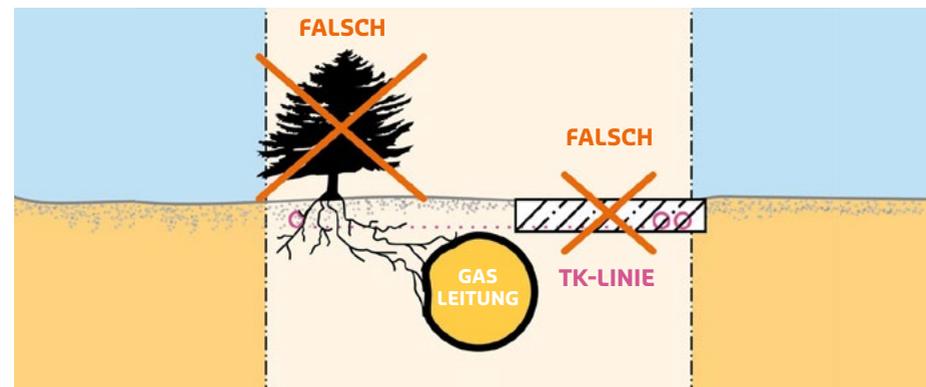
Die geltenden Regeln der Technik sind einzuhalten. Das betrifft insbesondere die Arbeitsblätter gemäß DVGW-Regelwerk sowie die VDE-Bestimmungen und die AfK-Empfehlungen.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind die Abstände zwischen der Windenergieanlage und den Anlagen von terranets bw gemäß des Gutachtens „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Errichtung von Gattern, Zäunen und ähnlichen Einrichtungen darf nur nach Abstimmung mit dem hierfür zuständigen Personal von terranets bw oder deren Beauftragte erfolgen, um eine Zugänglichkeit der Anlagen zu gewährleisten.



In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bepflanzung des Schutzstreifens erfolgen. Zur Verhinderung einer gegenseitigen Beeinflussung von Bepflanzung und den Anlagen von terranets bw ist jedoch ein lichter Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. Unter diesen Bedingungen sind zudem Vorkehrungen entsprechend des DVGW- Arbeitsblatts GW 125 zu treffen, um eine spätere Beschädigung der Leitungsumhüllung durch das Wurzelwerk wirksam zu verhindern.



Eine Umsetzung der geltenden Regeln der Technik schließt folglich die nachfolgenden Tätigkeiten oder Bauwerke im Bereich des Schutzstreifens von Anlagen der terranets bw aus:

Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen (auch Anbauten oder Aufbauten)
Den Lichtraum begrenzende Dachvorsprünge, Balkone o. Ä.
Anpflanzung von Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern
Errichtung von Mauern oder Zäunen auf durchgehenden Streifenfundamenten
Errichtung von Schachtbauwerken (Kanal-, Kabel-, Kontrollschächte, o. Ä.)
Errichtung von Dauerstellplätzen (z. B. für Container, Campingwagen, o. Ä.)
Ableitung von Abwässern oder Regenwasser (in den Bereich des Schutzstreifens)
Lagerung schwer zu transportierender Materialien (Silage, Kies, o. Ä.)

Die nachfolgenden Tätigkeiten haben Einfluss auf die Anlagen von terranets bw. Zu deren ordnungsgemäßer Durchführung dürfen diese nur nach Gestattung und in Anwesenheit des zuständigen Personals erfolgen:

Grabenlose Leitungsverlegung
Ramm- und Pfahlgründungsarbeiten
Spaltungen
Sonstige Arbeiten unter Einwirkung dynamischer Lasten und Schwingungen

Eine Umsetzung derartiger Arbeiten kann im beiderseitigen Interesse die Vornahme eventuell erforderlicher Sicherungsmaßnahmen erfordern.

Dabei kann die Erstellung einer Beeinflussungsberechnung durch einen Sachverständigen zu Kosten des Verursachers im Vorfeld der Planung notwendig werden.

Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe (Baugrunderkundung, Rammen von Kanal-/ Spunddielen, Rammen von Pfählen, etc.) ist vom Planungsbüro im Rahmen der Planauskunft zu überprüfen, ob der geforderte Mindestabstand von 20 m zwischen Rammobjekt und Rohrleitung eingehalten wird.

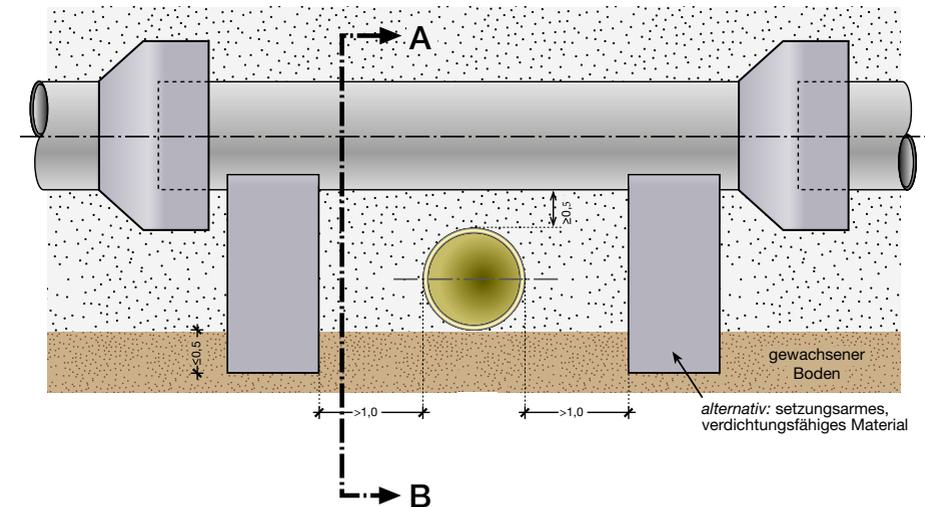
In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingesetzt werden, deren Erregerkraft so zu bemessen ist, dass schädliche Einwirkungen auf die Anlagen von terranets bw ausgeschlossen werden können.

Bei Maßnahmen, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können, sind diese durch Schwingungsmessung zu überwachen.

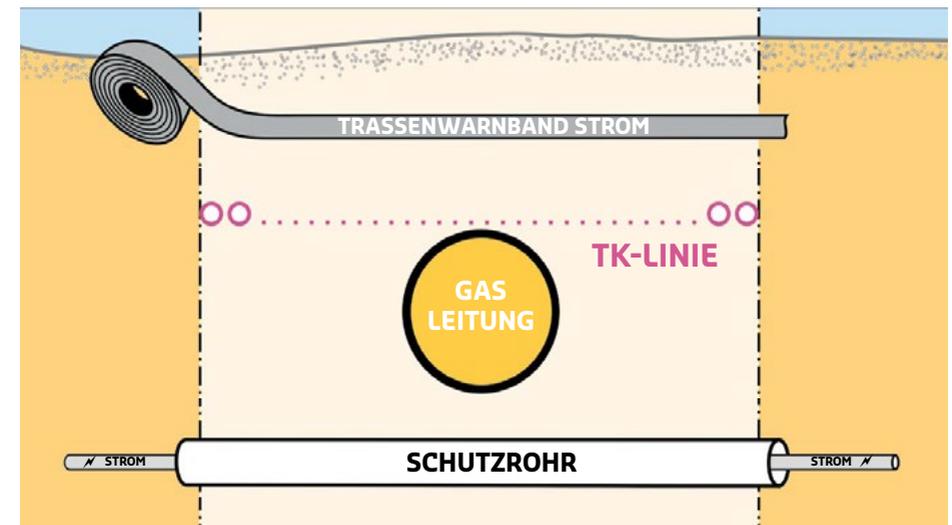
Die zulässige Schwinggeschwindigkeit ist der Stellungnahme der terranets bw zu der entsprechenden Maßnahme zu entnehmen.

Die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen ist durch einen Sachverständigen in Abstimmung mit terranets bw schriftlich zu bestätigen.

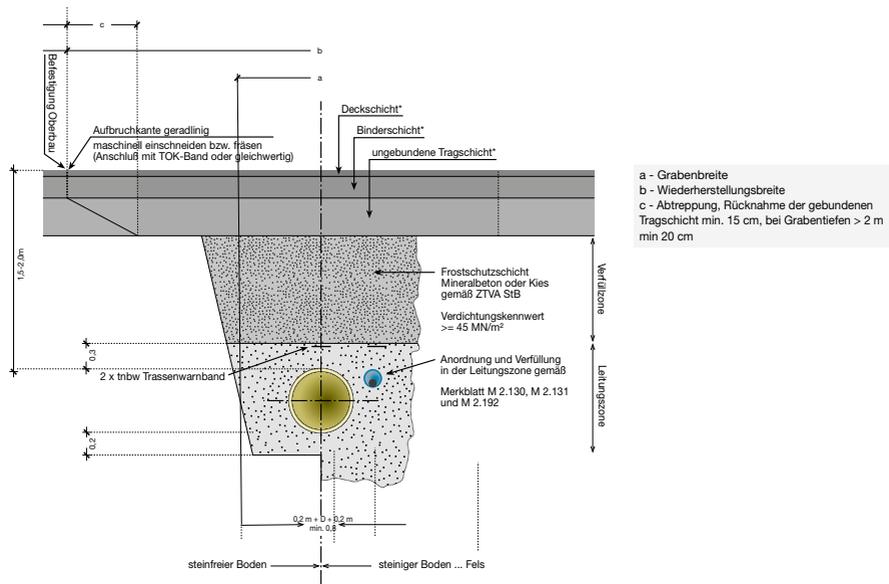
Bei der Planung von Kanalkreuzungen ist Typenplan T 2.20 „Kanalkreuzungen“ zu beachten:



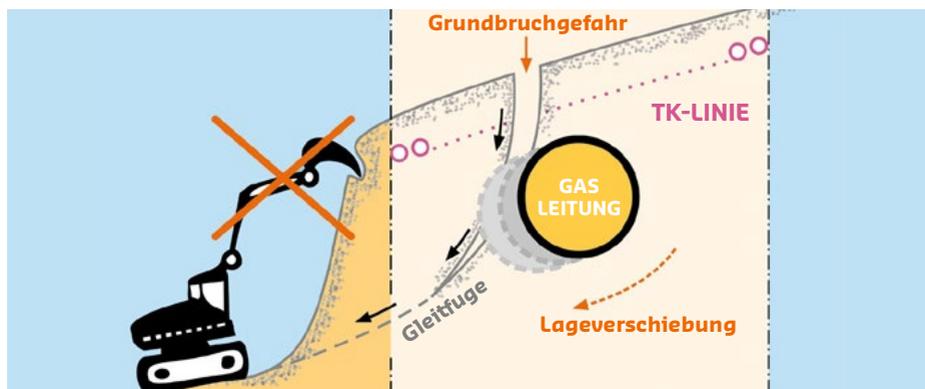
Neue Kabelquerungen sind über die gesamte Schutzstreifenbreite zwingend in Kabelschutzrohren zu verlegen.



Die Planung von Kreuzungen mit Fahrbahnen ist unter Beachtung des Typenplans T 2.22 „Rohrgrabenverfüllung bei geschlitzten Straßen und Wegen mit Schwarzdecke“ auszuführen.



Bei der Planung von Maßnahmen in Hanglagen oder bei der Planung von Baugruben in deren Einflussbereich ist die Standsicherheit der Böschung nachzuweisen.



6. VOR BEGINN DER BAUMAßNAHMEN

Jegliche Inanspruchnahme oder Nutzungsänderung des Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch terranets bw.

Vor Beginn jeglicher Arbeiten im Bereich der Anlagen von terranets bw (auch außerhalb des Schutzstreifens) ist die benannte Betriebsanlage von terranets bw oder dessen Beauftragte rechtzeitig (**drei bis fünf Arbeitstage vor Baubeginn**) zu informieren.

terranets bw oder dessen Beauftragte weisen den Verlauf der Anlagen vor Ort aus und überwachen die Baustelle. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen nicht unbedingt den exakten Verlauf der Anlagen der terranets bw wiedergeben.

Die genaue Lage der Anlagen der terranets bw ist durch Suchschlitze festzustellen. Hierauf kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn dem Bauausführenden Bestandspläne zur Verfügung gestellt wurden.

Vor Baubeginn muss eine Einweisung der beauftragten Firmen in die Anlagen von terranets bw (Baueröffnungsbesprechung) erfolgen. Alle Arbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen werden durch das zuständige Betriebspersonal der terranets bw GmbH oder ihres Beauftragten überwacht.

Vor Beginn von gefährdenden Arbeiten hat stets eine Einweisung durch das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte zu erfolgen. Arbeiten, welche Erschütterungen, Schwingungen oder sonstige dynamische Lastenwirkungen auf die Anlagen von terranets bw verursachen, erfordern bei einem Abstand von 20 m oder weniger zwischen Rammobjekt und den Anlagen von terranets bw die Anwesenheit des Betriebspersonals von terranets bw oder dessen Beauftragten. Bei Unterschreitung von 15 m zwischen Rammobjekt und den Anlagen von terranets bw hat zudem die Beobachtung der Arbeiten durch das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte zu erfolgen.

Bei Baubeginn müssen die gültigen Bestandspläne, die Stellungnahme zur Planungs-/Bauanfrage sowie alle zur Verfügung gestellten Unterlagen auf der Baustelle vorliegen und nachweislich bekannt sein.

Arbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur in Absprache und in Anwesenheit von Betriebspersonal von terranets bw oder deren Beauftragte zulässig. Deren Anweisungen zum Schutz der Anlagen der terranets bw sind zu befolgen. Das gilt insbesondere, wenn der Bauherr oder seine Beauftragten Baumaschinen einsetzen möchten.

Bei Abweichungen von der Bauplanung oder bei einer Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Erkundigung bei allen Beteiligten erfolgen. Weitere Auskünfte sind bei den in der Stellungnahme bzw. im Genehmigungsverfahren benannten Stellen einzuholen.

Die von terranets bw oder deren Beauftragten festgelegten Vorgaben sind aus Sicherheitsgründen unbedingt einzuhalten.

Bauarbeiten im Bereich von Anlagen von terranets bw dürfen nur unter kontinuierlicher fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Diese Aufsicht muss vom Bauausführenden organisiert, gewährleistet und namentlich benannt werden. Die notwendige Fachkunde wird durch den Nachweis z. B. eines Lehrganges nach DVGW Hinweis GW 129 „Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen – Schulungsplan für Ausführende, Aufsichtsführende und Planer“ oder einer Zertifizierung nach DVGW GW 381 „Bauunternehmen im Leitungstiefbau – Mindestanforderungen“ erbracht. Die Nachweise hierfür sind terranets bw oder dessen Beauftragten vor der Arbeitsaufnahme vorzulegen.

Sofern im Rahmen einer Baumaßnahme durch oder im Auftrag von terranets bw Sicherungs- oder Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen durchgeführt werden müssen, ist terranets bw und/oder deren Beauftragte rechtzeitig durch die auf der Baustelle Verantwortlichen in die Baustellenorganisation bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz einzuweisen.

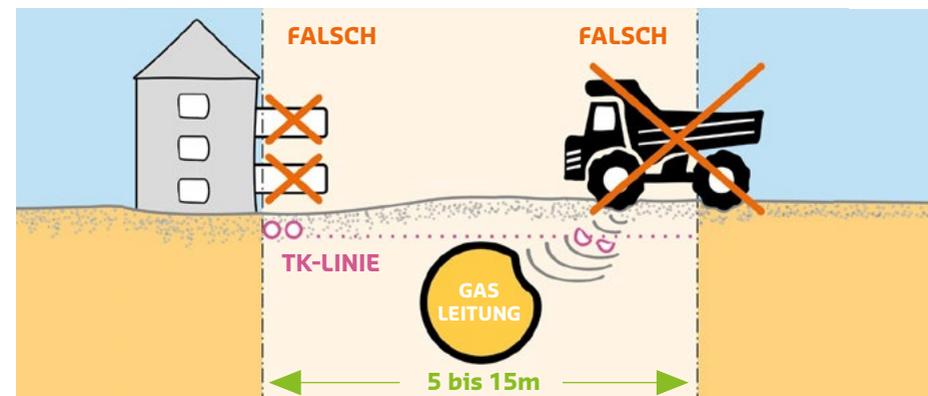
7. REGELN ZUR AUSFÜHRUNG VON BAUMAßNAHMEN IM SCHUTZSTREIFEN

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ist die Gewährleistung der freien Zugänglichkeit zu den Anlagen von terranets bw für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit erforderlich.

Das Lagern von Material, Gerät, Baucontainern und Erdaushub innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht gestattet. Niveauänderungen im Bereich des Schutzstreifens der Anlagen von terranets bw dürfen nur in Abstimmung mit terranets bw vorgenommen werden.

Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur nach vorheriger Einweisung unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit terranets bw abzustimmen sind, zulässig.

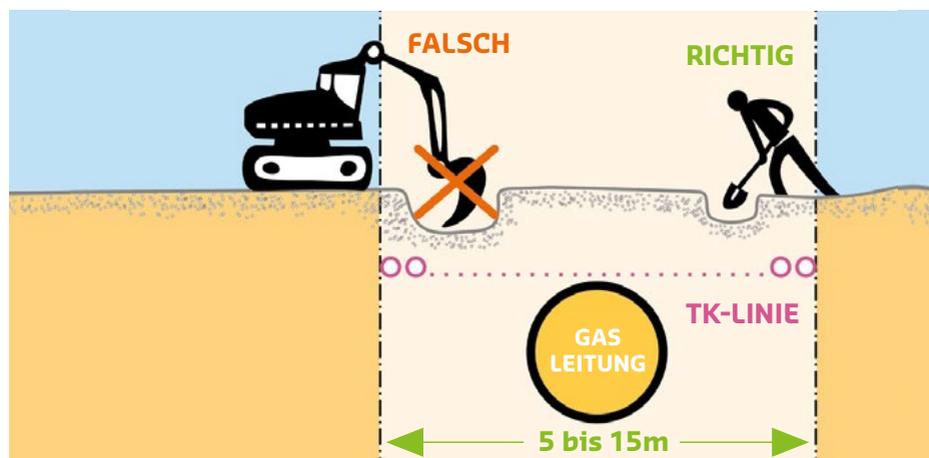
Das Überfahren der Anlagen von terranets bw mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche wird nur in Querrichtung (rechtwinklig zur Leitungsachse) und nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen (Auslegen von Baggermatratzen o. Ä.) erlaubt. Überfahrten in Längsrichtung sind grundsätzlich zu vermeiden.



Die Anlagen von terranets bw dürfen nur nach vorheriger Absprache mit terranets bw, durch Handschachtung freigelegt und wieder verfüllt werden. Freiliegende Anlagen von terranets bw sind so zu sichern, dass Lageveränderungen und mechanische Beschädigungen verhindert werden.

Sollen die Anlagen nicht komplett freigelegt und gesichert werden, darf die vorgefundene Erdüberdeckung nicht vermindert werden, um Beschädigungen bei der Wiederverfüllung auszuschließen.

Die Anlagen der terranets bw sind im Bedarfsfall maximal auf einer Länge von 3 m freizulegen, andernfalls ist diese sachgemäß abzufangen bzw. zu unterstützen. Das Kabel ist alle 2 m abzufangen.



Der Einsatz von Baumaschinen ist nur nach vorheriger Einweisung oder unter Aufsicht von terranets bw zulässig.

Vor dem Einsatz von Maschinen muss die exakte Lage von Leitungen und Betriebskabeln durch Suchschlitze festgestellt werden. Das Abschieben der Erdmassen soll grundsätzlich in Leitungsrichtung erfolgen.

Grabenfräsen oder **Kabelpflüge** dürfen im Schutzstreifen nicht eingesetzt werden. **Spitze und scharfe Werkzeuge** sind im Bereich der Anlagen von terranets bw nur mit größter Vorsicht einzusetzen.

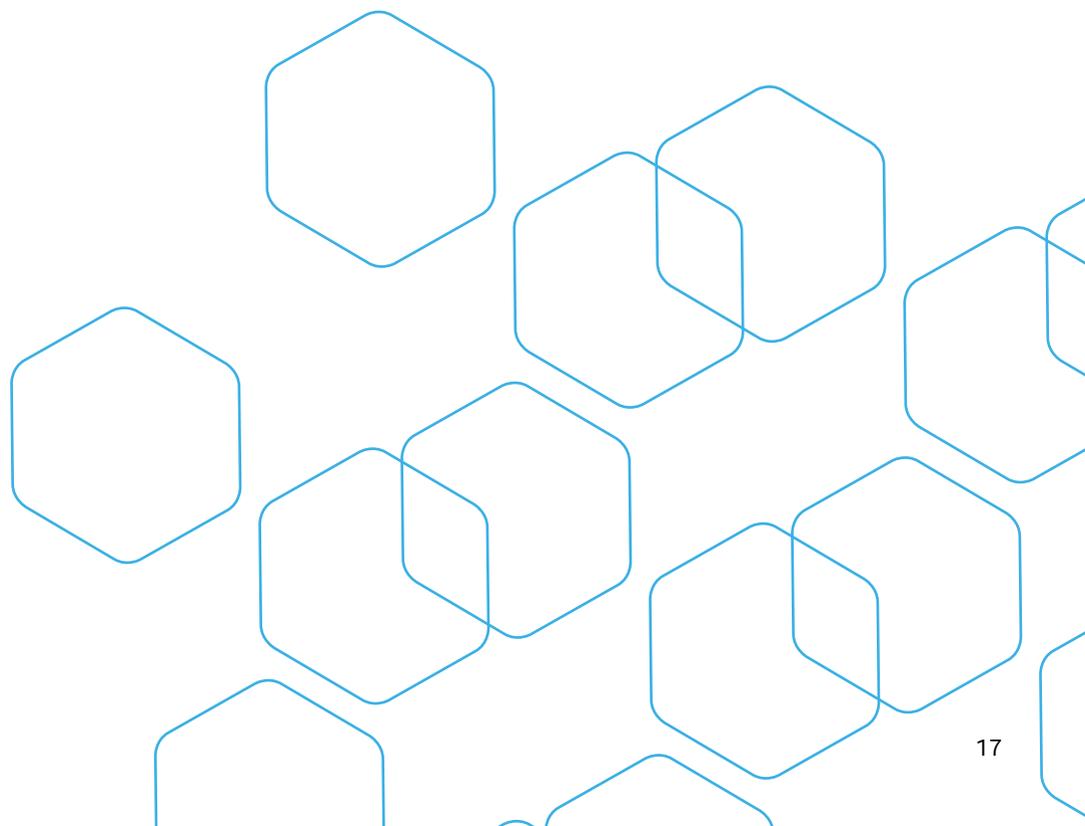
Armaturen und Anlagenteile, die bis an die Erdoberfläche ragen, sind bei Bautätigkeiten mit Einfluss auf die Anlagen zu schützen und durch Absperrung zu sichern.

Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung von terranets bw nicht entfernt oder versetzt werden. terranets bw behält sich vor, nach Beendigung der Arbeiten das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen auf Kosten des Bauherrn vorzunehmen.

In der Örtlichkeit angezeigte Punkte hat der Bauherr bzw. Auftragnehmer auf eigene Verantwortung zu übernehmen und zu sichern.

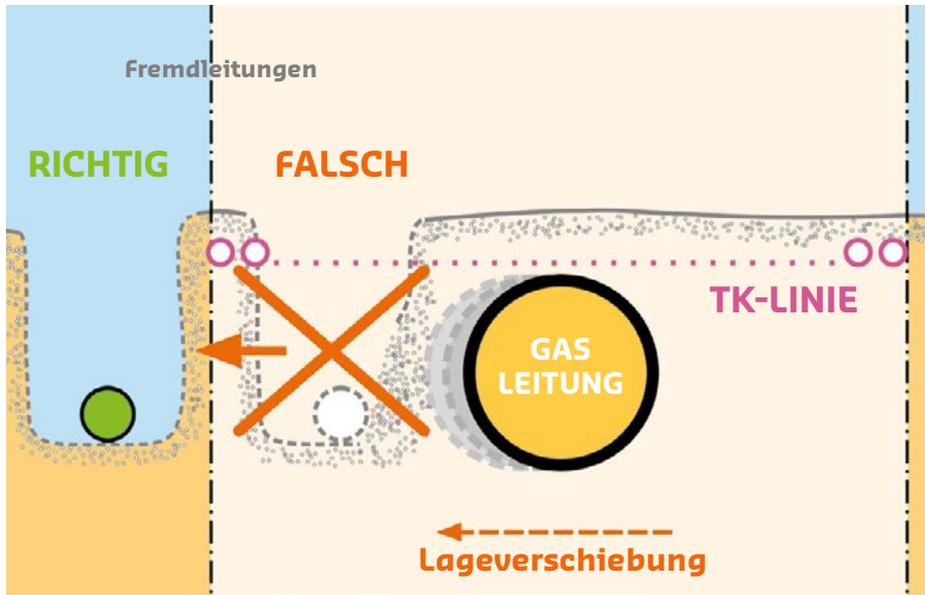
Das Ableiten von Regenwasser oder Abwässern in den Schutzstreifen ist untersagt.

Das Entfernen oder Freilegen von Fundamenten an Anlagen von terranets bw ist ebenfalls untersagt.



8. KREUZUNGEN UND PARALLELFÜHRUNGEN

Parallel verlaufende Anlagen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen.



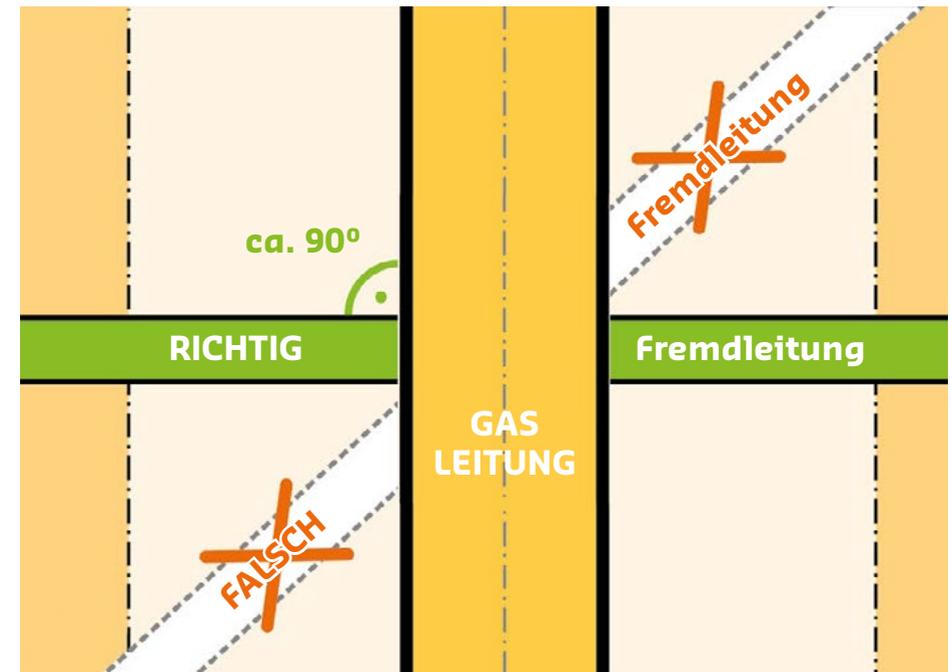
Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen technischen Abstimmung.

Im Parallelverlauf müssen die Baugruben so angelegt und wieder verfüllt werden, dass keine nennenswerten Bewegungen im Erdreich auftreten. In Sonderfällen behält sich terranets bw vor, die Leitung während der Baumaßnahme auf Lageveränderungen zu kontrollieren.

Kreuzungen der Anlagen von terranets bw mit Fremdleitungen sind nach Möglichkeit im rechten Winkel, das heißt auf kürzestem Weg, auszuführen.

Die Kreuzung hat grundsätzlich in offener Bauweise zu erfolgen.

Der lichte Abstand zu den Anlagen von terranets bw muss unter allen Umständen 0,50 m betragen.



Kreuzende Leitungen haben die Anlagen von terranets bw in der Regel zu unterfahren.

9. KATHODISCHER KORROSIONSSCHUTZ

Die Leitungen von terranets bw sind kathodisch geschützt.

Zur Verringerung von Beeinflussungen aus Hochspannungsanlagen sind die Anlagen von terranets bw zum Teil mit Erdungsanlagen ausgerüstet. Die Erdungsanlagen sind in der Regel als Bandeisen und/oder Tiefenerder ausgeführt.

Das Vorhandensein von Hochspannungsleitungen mit Einfluss auf die Anlagen von terranets bw erfordert die Berücksichtigung der Schutzanweisungen des Betreibers der Hochspannungsleitung.

Das Verhindern von Berührungsspannungen ist durch geeignete Isolationsmaßnahmen zu gewährleisten.

Bei zu den Anlagen von terranets bw hinzutretenden Leitungen und Einrichtungen ist jeweils zu prüfen, ob eine Potenzialmessstelle einzurichten ist.

10. ABNAHME UND VERFÜLLUNG DES ROHRGRABENS

Die zu den Anlagen von terranets bw hinzugebauten Fremdanlagen müssen lage- und höhenmäßig eingemessen werden. Der Bauherr ist verpflichtet, terranets bw die Einmessung zu ermöglichen. Die terminliche Koordination erfolgt durch das zuständige Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte.

Unmittelbar vor dem Verfüllen der Baugrube ist vom Bauherrn oder seinem Beauftragten eine Abnahme durch das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte einzuholen, auch wenn Anlagen von terranets bw nicht sichtbar freigelegt wurden. Befolgt er dies nicht, behält sich terranets bw das Recht vor, die Baugrube auch dann auf Kosten des Bauherrn oder seines Beauftragten öffnen zu lassen, wenn keine Beschädigungen an der Leitung, dem Fernmeldekabel oder sonstigen Anlagen festgestellt werden.

Werden Beschädigungen festgestellt, legen das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte die erforderlichen Maßnahmen fest und erstellen ein Schadensprotokoll. Dieses ist durch den Bauherrn oder durch den Beauftragten des Bauherrn als Basis für die Erfüllung der Regressansprüche von terranets bw zu unterzeichnen.

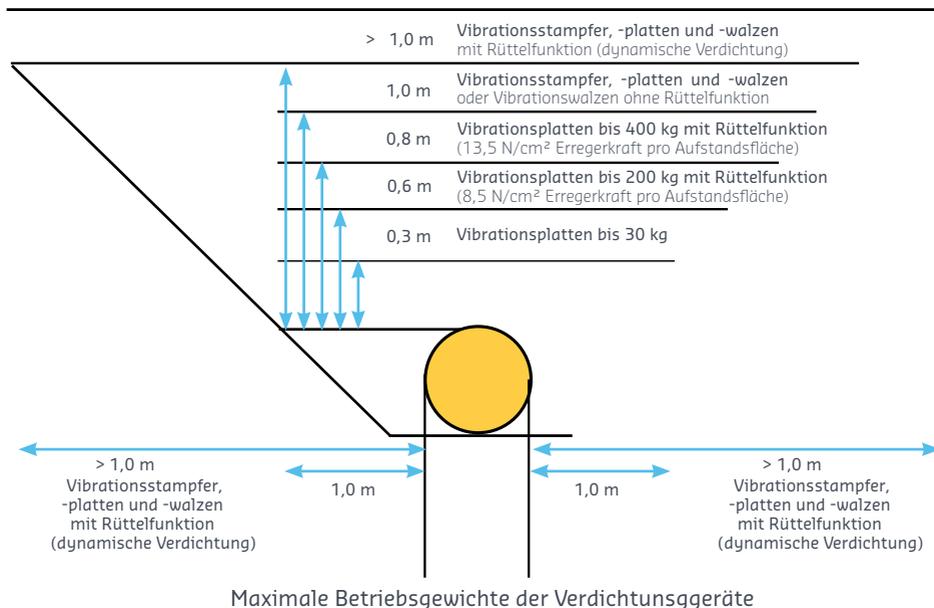
Bei der Verfüllung des Rohr-/Kabelgrabens müssen die Anlagen von terranets bw in einer Schichtdicke von mindestens 20 cm allseitig mit Bodenmaterial umgeben sein, dessen Korngrößenzusammensetzung im Hinblick auf die mechanische Widerstandsfähigkeit der Rohre und Kabel sowie deren Umhüllung zur Einbettung geeignet ist. Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, sind besondere Maßnahmen zu treffen.

Zur weiteren Verfüllung darf kein schwer zu entfernendes oder steinhaltiges Material, Bauschutt oder Recyclingmaterial verwendet werden.

Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen.

Die Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell (im Gegensatz zu handgeführten) erfolgen, wenn über der Leitung eine Erdüberdeckung von mindestens 0,3 m eingebracht worden ist.

Beim Verfüllen des Rohr-/Kabelgrabens in Verkehrsflächen sind die gültigen „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ zu beachten.



11. SICHERUNG GEGEN BERGBAUEINWIRKUNG

Zur Sicherung gegen Bergbaueinwirkungen sind in Bergsenkungsgebieten Erdarbeiten nur in Abstimmung mit terranets bw und einem Sachverständigen für Bergbaurecht zulässig. In derartigen Fällen kann die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen (Gegendruckanlagen bei Bögen u. a.) erforderlich sein.

12. SCHADENSFÄLLE

Sollten während der Arbeiten im Bereich der Anlagen der terranets bw Beschädigungen auftreten, ist **unverzüglich die ständig besetzte terranets bw Dispatchingzentrale zu benachrichtigen**:

Netzgebiet Hessen: +49 711 7812 1200

Netzgebiet Baden-Württemberg: +49 711 7812 1220

Die Schadensstelle ist vor dem Betreten durch Unbefugte zu schützen. Die Arbeiten sind in dem betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen, der Bereich ist weiträumig abzusperren und bis zum Eintreffen unserer Beauftragten zu beaufsichtigen. Die Schadensstelle darf nur in Absprache mit terranets bw verlassen werden.

Wird eine Rohrleitung der terranets bw so beschädigt, dass Gas austritt, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Funkenbildung ist unbedingt zu vermeiden (Es besteht Zünd- und Explosionsgefahr)

Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen
(Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen)

Bedienung elektrischer Anlagen unterlassen

Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
(Gefahrenbereich räumen und weiträumig absperren)

Unverzüglich die terranets bw-Dispatchingzentrale benachrichtigen
(Telefonnummern: siehe Leitungsnetzkarten auf den Seiten 25 & 26)

Polizei und Feuerwehr benachrichtigen

Weitere Maßnahmen sind mit terranets bw sowie Polizei und/oder Feuerwehr abzustimmen.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die ausführenden Unternehmen bzw. Personen sind bei Erdarbeiten verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt anzuwenden, insbesondere Beauftragte und Gehilfen genauestens an- und einzuweisen, um der stets bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Rohr und Kabeln zu begegnen.

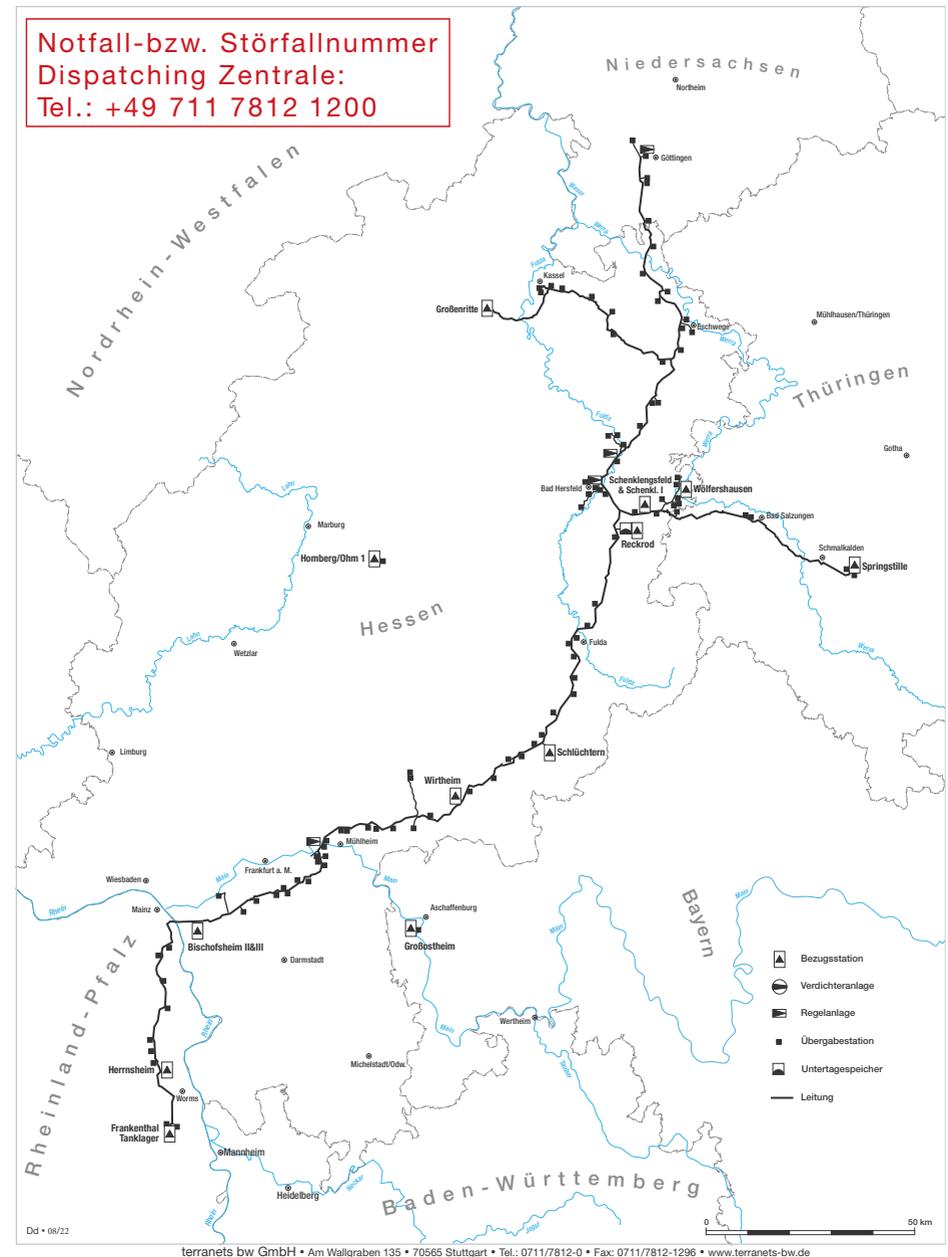
Unbeschadet dieses Dokuments haben die ausführenden Unternehmen bzw. Personen jede Verletzung von Rechten von terranets bw im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zu unterlassen. Werden diese Rechte dennoch verletzt, sind besagte Unternehmen bzw. Personen terranets bw zum Schadenersatz verpflichtet und haben unter Umständen auch mit Ansprüchen Dritter zu rechnen.

Das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte haben keine Weisungsbefugnis im Sinne einer Bauleitung, sondern überwachen lediglich die sach- und fachgerechte Ausführung der Eingriffe in den Schutzstreifen. Erteilte Anweisungen an die Bauleitung des ausführenden Unternehmen beziehen sich ausschließlich auf die Einhaltung einschlägiger Vorschriften, insbesondere dem DVGW Regelwerk und in der Stellungnahme bzw. vor Ort gestellter Auflagen zum Schutz der Leitung, des Fernmeldekabels oder sonstiger Anlagen von terranets bw.

14. EMPFANGS- UND KENNTNISNAHME-BESTÄTIGUNG

Zu Ihrer und unserer Sicherheit ist der Erhalt der Stellungnahme von terranets bw und dieses Dokuments zu der von Ihnen geplanten Baumaßnahme zu bestätigen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.





terranets bw

Ihr Kontakt zu uns:

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

www.terranets-bw.de

Leitungsauskunft

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Stand 08/2022